



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 72/2023
vom 27. April 2023
Geschäftsverzeichnismr. 7823
AUSZUG

In Sachen: Vorabscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 19 § 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 254.102 vom 24. Juni 2022, dessen Ausfertigung am 30. Juni 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 19 § 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, dahin ausgelegt, dass er es ermöglicht, einem Ausländer – wie dem Kläger –, der in Belgien geboren wurde und sich dort hauptsächlich und legal aufhält, die Rückkehr nach Belgien aus Gründen der öffentlichen Ordnung, die sich nicht auf sehr schwere Fälle von Terrorismus oder Kriminalität beschränken, zu verweigern und demzufolge seiner Aufenthaltserlaubnis ein Ende zu setzen, ohne dass den gleichen Einschränkungen wie denjenigen, die für die Anwendung der Artikel 21 und 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der Auslegung durch den Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 112/2019 vom 18. Juli 2019 vorgesehen sind, Rechnung getragen wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 19 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980) bestimmt:

« L'étranger, qui est porteur d'un titre de séjour ou d'établissement belge valable et quitte le pays, dispose d'un droit de retour dans le Royaume pendant un an.

L'étranger bénéficiant du statut de résident de longue durée sur la base de l'article 15*bis*, ne perd par contre son droit de retour dans le Royaume que s'il s'absente des territoires des Etats membres de l'Union européenne pendant douze mois consécutifs ou lorsqu'il a quitté le Royaume depuis six ans au moins.

Un étranger autorisé au séjour en application de l'article 61/27 et ayant obtenu ensuite le statut de résident de longue durée, perd son droit de retour dans le Royaume uniquement s'il quitte le territoire des Etats membres de l'Union européenne pendant vingt-quatre mois consécutifs. Cette même disposition s'applique aux membres de sa famille visés à l'article 10, § 1er, alinéa 1er, 4° à 6°, qui ont obtenu le statut de résident de longue durée.

L'étranger visé à l'article 61/12 et qui a fait usage de son droit à la mobilité de longue durée dans un autre Etat membre, conserve son droit de retour tant que son permis belge pour chercheur est valable.

Le Roi fixe, par arrêté royal délibéré en Conseil des Ministres, les conditions et les cas dans lesquels l'étranger bénéficiant du statut de résident de longue durée qui était absent des territoires des Etats membres de l'Union européenne pendant douze mois ou vingt-quatre mois consécutifs, ne perd pas son droit de retour dans le Royaume.

L'étranger qui prévoit que son absence du Royaume se prolongera au-delà du terme de validité du titre de séjour peut en obtenir la prorogation ou le renouvellement anticipé.

L'autorisation de rentrer dans le Royaume ne peut lui être refusée que pour raisons d'ordre public ou de sécurité nationale, ou s'il ne respecte pas les conditions mises à son séjour ».

B.1.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf den letzten Absatz dieser Bestimmung. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan legt diese Bestimmung dahin aus, dass sie es ermöglicht, dem Aufenthaltsrecht eines Ausländers, der in Belgien geboren wurde und sich

seitdem dort hauptsächlich und regelmäßig aufgehalten hat, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, die sich nicht auf sehr schwere Fälle von Terrorismus oder Kriminalität beschränken, ein Ende zu setzen, indem ihm die Einreise ins Staatsgebiet verweigert wird.

B.1.3. Diese Bestimmung ist in Kapitel 5 mit der Überschrift « Abwesenheit und Rückkehr des Ausländers » von Titel I mit den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 enthalten.

Das Recht, während eines Jahres zurückzukehren, das Ausländern, die Inhaber eines gültigen belgischen Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins sind und die das Land verlassen haben, zuerkannt wird, und die Möglichkeit, ihnen die Einreise ins Land aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit zu verweigern, ist seit der Annahme des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in dieser Bestimmung aufgeführt:

« Le projet de loi règle à l'article 19 ' le droit de retour ' de l'étranger porteur d'un titre de séjour ou d'établissement belge valable et entend voir régler dans un arrêté royal notamment le sort de l'étranger porteur d'un titre de séjour ou d'établissement néerlandais ou luxembourgeois. Le Gouvernement a de la sorte consacré formellement dans un chapitre distinct (chap. 5 du titre I) de la loi le droit de retour de l'étranger qui s'absente de notre pays. Il a répondu ainsi au souhait émis par de nombreuses instances consultées » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1974-1975, Nr. 653/1, S. 10).

Und:

« Comme il a déjà été dit, l'alinéa 1er de l'article 19 du présent projet consacre le principe du droit de retour de l'étranger qui, porteur d'un titre de séjour ou d'établissement belge valable, quitte le pays pendant un an (cfr commentaires art. 2).

L'autorisation de ' rentrer ' ne peut lui être refusée que pour les motifs énumérés à l'alinéa 2 de l'article 19 » (ebenda, S. 23).

B.1.4. Aus dem Vorlageentscheid und den Erläuterungen der Parteien geht hervor, dass die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Rechtssache einen Ausländer betrifft, der in Belgien geboren wurde, sich seitdem dort hauptsächlich und regelmäßig aufgehalten hat und dem der Aufenthalt im Königreich immer noch für eine unbegrenzte Dauer zu dem Zeitpunkt erlaubt war, als er, nachdem ihm sein belgischer Aufenthaltsschein in Marokko abhanden gekommen war, angesichts der Unmöglichkeit, sein Rückkehrrecht auf andere Weise geltend zu machen, einen Antrag auf ein Rückreisevisum eingereicht hat. Daraus

geht auch hervor, dass der auf den Antrag zur Ausstellung eines Rückreisevisums ergangene Verweigerungsbeschluss, der von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Artikel 19 § 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gefasst wurde, in dieser Situation einem Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts gleichkommt. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan hat nämlich entschieden, dass « sich der Verlust dieses Rechts [des Aufenthaltsrechts, das der Kläger vor seiner Ausreise aus Belgien hatte] implizit aber zwangsläufig aus der nach Artikel 19 § 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erlassenen Weigerung der Gegenpartei ergeben hat, dem Kläger die Rückkehr nach Belgien zu erlauben » (Vorlageentscheid, S. 14).

B.1.5. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung der Vorabentscheidungsfrage auf die Situation, in der die fragliche Bestimmung die Rechtsgrundlage eines Beschlusses darstellt, der einem Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts gegenüber einem Ausländer gleichkommt, der in Belgien geboren wurde und sich seitdem dort hauptsächlich und regelmäßig aufgehalten hat und der zum Zeitpunkt des Antrags auf ein Rückreisevisum immer noch Inhaber eines Aufenthaltsrechts im Staatsgebiet ist. Der Gerichtshof prüft folglich nicht die Situation eines Ausländers, der sein Rückkehrrecht innerhalb der vom Gesetz gesetzten Frist nicht wahrgenommen und dessen Aufenthalts- oder Niederlassungsschein in der Folge seine Gültigkeit verloren hat.

B.2.1. Der Gerichtshof wird gebeten, die Situation von Ausländern, denen gegenüber ein auf der Grundlage von Artikel 19 § 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gefasster Beschluss zur Verweigerung der Rückkehr einem Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts gleichkommt, mit der Situation von Ausländern zu vergleichen, die sich im Staatsgebiet aufhalten und Gegenstand einer Maßnahme zur Beendigung des Aufenthalts in Anwendung von Artikel 21 und 22 desselben Gesetzes sind.

B.2.2. Der Ministerrat macht geltend, dass diese Kategorien von Ausländern nicht vergleichbar sind, da sich Erstere außerhalb des Staatsgebiets befänden und Gegenstand eines Beschlusses zur Verweigerung der Einreise seien, während sich Letztere im Staatsgebiet befänden und Gegenstand einer Entfernungsmaßnahme seien.

B.2.3. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Der vom Ministerrat angeführte Unterschied kann zwar ein Element bei der

Beurteilung eines Behandlungsunterschiedes darstellen, aber er ist nicht ausreichend, um auf die Nichtvergleichbarkeit zu schließen, sonst würde der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen.

Im vorliegenden Fall wird der Gerichtshof gebeten, zwei Kategorien von Ausländern zu vergleichen, die in Belgien geboren wurden und sich seitdem dort hauptsächlich und regelmäßig aufgehalten haben, die ein Aufenthaltsrecht für unbegrenzte Dauer im Königreich besitzen und denen gegenüber eine Verwaltungsentscheidung getroffen wird, die zur Folge hat, dass ihrem Aufenthaltsrecht ein Ende gesetzt wird. Diese Kategorien von Ausländern sind ausreichend vergleichbar, was die Gründe im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung betrifft, auf die sich eine solche Entscheidung stützen kann.

B.3.1. Die Artikel 21 und 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmen:

« Art. 21. Der Minister oder sein Beauftragter kann dem Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen, dem der Aufenthalt für begrenzte oder unbegrenzte Dauer erlaubt oder gestattet ist, aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit ein Ende setzen.

Art. 22. § 1. Der Minister kann dem Aufenthalt folgender Drittstaatsangehörigen aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit ein Ende setzen:

1. ansässige Drittstaatsangehörige,
2. Drittstaatsangehörige, die im Königreich die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen,
3. Drittstaatsangehörige, denen seit mindestens zehn Jahren gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, und die sich seitdem ununterbrochen dort aufhalten ».

B.3.2. Diese Bestimmungen wurden durch die Artikel 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern im Hinblick auf die Verstärkung des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit » ersetzt. Mit dieser Gesetzesänderung wurde insbesondere der Umstand beendet, dass die vorherigen Rechtsvorschriften Ausländer, die in Belgien geboren wurden oder im Alter von unter zwölf Jahren ins Staatsgebiet eingereist sind und sich seitdem dort hauptsächlich und

regelmäßig aufgehalten haben, von Entfernungmaßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit ausschlossen.

B.3.3. Durch seinen Entscheid Nr. 112/2019 vom 18. Juli 2019 (ECLI:BE:GHCC:2019:ARR.112) hat der Gerichtshof gegen die vorerwähnten Artikeln 12 und 13 gerichtete Nichtigkeitsklagen zurückgewiesen, unter dem Vorbehalt dass die Artikel 21 und 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 dahingehend ausgelegt werden, dass sie « die Möglichkeit, einen Ausländer zu entfernen, der in Belgien geboren oder im Alter von unter zwölf Jahren ins Staatsgebiet eingereist ist und sich seitdem dort hauptsächlich und regelmäßig aufgehalten hat, auf Fälle von Terrorismus oder sehr schwerer Kriminalität beschränken » (B.24.10).

B.4. Die vorerwähnten Bestimmungen, wie sie von dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan ausgelegt werden, legen somit einen Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Ausländern, die im Staatsgebiet geboren wurden und sich seitdem dort hauptsächlich und regelmäßig aufgehalten haben, in Bezug auf die Gründe der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit, auf die sich ein Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts ihnen gegenüber stützen kann, fest. Ausländer, die sich außerhalb des Staatsgebietes befinden und die ein Rückreisevisum unter den in B.1.4 beschriebenen Umständen beantragen, kann dies verweigert werden, was einem Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts aus nicht näher präzisierten Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit gleichkommt, während gegenüber Ausländern, die sich im Staatsgebiet befinden, ein Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts nur mit sehr schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit, die sich auf sehr schwere Fälle von Terrorismus oder Kriminalität beschränken, begründet werden kann.

B.5.1. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten zu prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist.

B.5.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser

Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.3. Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.6.1. Der in B.4 beschriebene Behandlungsunterschied beruht auf dem Kriterium des Ortes, an dem sich der Ausländer befindet, wenn ihm gegenüber der Beschluss gefasst wird, der seinem Aufenthaltsrecht ein Ende setzt, und dementsprechend auf der Art der getroffenen Verwaltungsentscheidung. Ein solches Kriterium ist objektiv.

Der Gerichtshof muss jedoch prüfen, ob die fragliche Bestimmung nicht unverhältnismäßige Folgen hat, wenn sie die Rechtsgrundlage eines Beschlusses zur Verweigerung der Einreise in das Staatsgebiet darstellt, der einem Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts gleichkommt und der gegenüber einem Ausländer gefasst wird, der in Belgien geboren wurde und sich seitdem dort hauptsächlich und regelmäßig aufgehalten hat.

B.6.2. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 112/2019 hat der Gerichtshof entschieden:

« B.24.5. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stellt ‘ die Ausweisung eines niedergelassenen Einwanderers [...] unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen eines “ Familienlebens ” einen Eingriff in sein Recht auf Achtung seines Privatlebens dar. [...] Ein solcher Eingriff verstößt gegen Artikel 8 der Konvention, es sei denn, er ist im Lichte von Absatz 2 dieses Artikels gerechtfertigt, das heißt, wenn er “ gesetzlich vorgesehen ” ist, ein oder mehrere legitime Ziele, die in dieser Bestimmung aufgeführt sind, verfolgt und “ in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ” ist, um sie zu erreichen ’ (EuGHMR, Große Kammer, 23. Juni 2008, *Maslov gegen Österreich*, §§ 63-65).

Insbesondere ist ein Entfernen von Ausländern, die in Belgien geboren oder im Alter von unter zwölf Jahren ins Staatsgebiet eingereist sind und die sich dort seitdem stets aufgehalten haben, sodass sie dort zur Schule gegangen sind und sozialisiert wurden, im Hinblick auf die von der Verfassung gewährleisteten Grundrechte und insbesondere des Rechts auf Achtung des Privatlebens nur zulässig, wenn es durch einen ‘ sehr gewichtigen Grund ’ begründet ist, der die Ausweisung dieser Ausländer rechtfertigen kann, wie der Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entschieden hat (EuGHMR, Große Kammer, 23. Juni 2008, *Maslov gegen Österreich*, § 75; siehe ebenfalls EuGHMR, 14. September 2017, *Ndidi gegen Vereinigtes Königreich*, § 81).

B.24.6. Aus den in B.24.2 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber, als er der Auffassung war, den bisherigen Ausschluss jeder Möglichkeit der Entfernung von Ausländern, die in Belgien geboren oder im Alter von unter zwölf Jahren nach Belgien eingereist sind, beenden zu müssen, hauptsächlich die Situation von jungen Ausländern im Blick hatte, die sehr schwerwiegende Taten im Zusammenhang mit den Aktivitäten terroristischer Gruppen begangen haben oder die eine akute Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen.

B.24.7. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung steht dem nicht entgegen, dass der Gesetzgeber von seinen ursprünglichen Zielsetzungen abweicht, um andere anzustreben. Im Allgemeinen muss die Behörde ihre Politik nämlich den sich verändernden Erfordernissen des Allgemeininteresses anpassen können.

Es obliegt den Behörden, den Schutz der Bürger und der Interessen des Staates gegenüber der Bedrohung, die die Aktivitäten von terroristischen Gruppen und die schwere Kriminalität darstellen, sicherzustellen. Sie können in diesem Zusammenhang der Auffassung sein, dass das Entfernen von Ausländern aus dem Staatsgebiet geboten ist, die sich an solchen Aktivitäten beteiligen und damit zu der Bedrohung beitragen, der ihre Mitbürger ausgesetzt sind.

B.24.8. Auch wenn es nun nicht mehr ausgeschlossen ist, dass dem Aufenthaltsrecht von Ausländern, die in Belgien geboren oder im Alter von unter zwölf Jahren ins Staatsgebiet eingereist sind, ein Ende gesetzt werden kann, enthalten die angefochtenen Bestimmungen mehrere Einschränkungen, die es ermöglichen, die besondere Situation dieser Ausländer zu berücksichtigen.

Nach Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann dem Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen, wenn es sich um ansässige Drittstaatsangehörige oder langfristig Aufenthaltsberechtigte handelt oder wenn sie sich rechtmäßig seit mindestens zehn Jahren

ununterbrochen in Belgien aufhalten, nur aus ‘ schwerwiegenden ’ Gründen der öffentlichen Ordnung ein Ende gesetzt werden. Das Gesetz sieht also striktere Bedingungen vor, was den Beschluss betrifft, dem Aufenthaltsrecht eines Ausländers ein Ende zu setzen, wenn der betreffende Ausländer eine besondere Bindung zu Belgien geknüpft hat.

Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt außerdem, dass die aufgrund der Artikel 21 und 22 gefassten Beschlüsse auf eine Einzelfallprüfung gestützt werden müssen, bei der die Dauer des Aufenthalts des betreffenden Ausländers in Belgien, das Bestehen von Bindungen zu seinem Wohnstaat oder fehlende Bindungen zu seinem Herkunftsland, das Alter des betreffenden Ausländers und die Folgen der Entfernung für ihn und seine Familienmitglieder berücksichtigt werden.

B.24.9. Aus den in B.24.2 zitierten Vorarbeiten geht schließlich hervor, dass der Gesetzgeber die Absicht hatte, das Entfernen von Ausländern, die in Belgien geboren oder im Alter von unter zwölf Jahren ins Staatsgebiet eingereist sind, ‘ nur im Fall einer erheblichen Bedrohung für die nationale Sicherheit oder auf der Grundlage von sehr schwerwiegenden Taten ’, nämlich Handlungen, die unter den Terrorismus oder die sehr schwere Kriminalität fallen, zu ermöglichen. Somit war der Gesetzgeber der Auffassung, dass die betreffenden Ausländer nur entfernt würden, wenn die Verhaltensweise, die die Maßnahme rechtfertigen, ‘ sehr gewichtige Gründe ’ dafür darstellen.

B.24.10. Unter dem Vorbehalt, dass die Artikel 21 und 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 dahingehend ausgelegt werden, dass sie die Möglichkeit, einen Ausländer zu entfernen, der in Belgien geboren oder im Alter von unter zwölf Jahren ins Staatsgebiet eingereist ist und sich seitdem dort hauptsächlich und regelmäßig aufgehalten hat, auf Fälle von Terrorismus oder sehr schwerer Kriminalität beschränken, sind die Klagegründe unbegründet ».

B.7.1. Daraus folgt, dass sich der Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts aus einem Grund der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit, wenn er einen Ausländer betrifft, der in Belgien geboren wurde oder im Alter von unter 12 Jahren ins Staatsgebiet eingereist ist und der sich seitdem dort hauptsächlich und regelmäßig aufgehalten hat, nur auf terroristische Taten oder Taten sehr schwerer Kriminalität stützen kann.

B.7.2. Die Ausländer, die sich in der in B.1.4 beschriebenen Situation befinden, haben zu Belgien genauso starke Bindungen wie die von dem vorerwähnten Auszug aus dem Entscheid Nr. 112/2019 betroffenen Ausländer. Der Eingriff in ihr Privatleben, den der Beschluss zur Verweigerung des Rückreisevisums, der ihrem Aufenthaltsrecht im Staatsgebiet ein Ende setzt, darstellt, ist der gleiche wie der Eingriff, den ein Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts und zur Entfernung gegenüber Ausländern darstellt, die sich im Staatsgebiet befinden und auf die sich der vorerwähnte Entscheid Nr. 112/2019 bezieht.

B.8.1. Es ist nicht gerechtfertigt, dass der Beschluss zur Verweigerung der Rückkehr, wenn er in der in B.1.4 beschriebenen Situation die gleiche Tragweite wie ein Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts und zur Entfernung hat, aus anderen Gründen gefasst werden kann, während die betroffenen Ausländer sich in derselben Situation befinden und der auf der Grundlage von Artikel 19 § 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gefasste Beschluss ihnen gegenüber die gleiche Tragweite wie ein auf der Grundlage der Artikel 21 und 22 desselben Gesetzes gefasster Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts hat.

B.8.2. Dahin ausgelegt, dass er es ermöglicht, dass in der in B.1.4 beschriebenen Situation ein Beschluss zur Verweigerung der Rückkehr, der gegenüber einem Ausländer gefasst wird, der in Belgien geboren wurde oder im Alter von unter zwölf Jahren ins Staatsgebiet eingereist ist und der sich seitdem dort hauptsächlich und regelmäßig aufgehalten hat, wenn dieser Beschluss die gleiche Tragweite wie ein Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts hat, aus jeglichem Grund der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit gefasst wird, ist Artikel 19 § 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.9.1. Die fragliche Bestimmung könnte jedoch auch anders ausgelegt werden, da nichts darauf hinweist, dass sie nicht in Verbindung mit den Artikeln 21 und 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 betrachtet werden könnte, wenn sie die Rechtsgrundlage eines Beschlusses darstellt, der die gleiche Tragweite wie ein Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts hat. Diese Bestimmungen beziehen sich nämlich auf den « Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts » und nicht auf den Beschluss « zur Entfernung » als solchem. Artikel 19 § 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann daher dahin ausgelegt werden, dass in der in B.1.4 beschriebenen Situation, wenn die Verweigerung der Rückkehr aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit die gleiche Tragweite wie ein Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts hat und wenn sie einen Ausländer betrifft, der in Belgien geboren wurde oder im Alter von unter zwölf Jahren ins Staatsgebiet eingereist ist und der sich seitdem dort hauptsächlich und regelmäßig aufgehalten hat, sie nur auf terroristische Taten oder Taten sehr schwerer Kriminalität gestützt werden kann. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtshofs zu beurteilen, ob diese letztgenannten Bedingungen im vorliegenden Fall erfüllt sind oder nicht.

B.9.2. In dieser Auslegung besteht der bin B.4 beschriebene Behandlungsunterschied nicht, sodass Artikel 19 § 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Dahin ausgelegt, dass er es ermöglicht, dass in der in B.1.4 beschriebenen Situation ein Beschluss zur Verweigerung des Rückreisevisums, der gegenüber einem Ausländer gefasst wird, der in Belgien geboren wurde oder im Alter von unter zwölf Jahren ins Staatsgebiet eingereist ist und der sich seitdem dort hauptsächlich und regelmäßig aufgehalten hat, wenn dieser Beschluss die gleiche Tragweite wie ein Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts hat, aus jeglichem Grund der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit gefasst wird, verstößt Artikel 19 § 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Dieselbe Bestimmung dahin ausgelegt, dass sie in der in B.1.4 beschriebenen Situation die Möglichkeit, einen Beschluss zur Verweigerung der Rückkehr gegenüber einem Ausländer zu fassen, der in Belgien geboren wurde oder im Alter von unter zwölf Jahren ins Staatsgebiet eingereist ist und der sich seitdem dort hauptsächlich und regelmäßig aufgehalten hat, wenn dieser Beschluss die gleiche Tragweite wie ein Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts hat, auf Gründe des Terrorismus oder der sehr schweren Kriminalität beschränkt, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. April 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul